



# Verordnung Aktuell Hilfsmittel

Stand: 25. September 2019

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ [Verordnungsberatung@kvb.de](mailto:Verordnungsberatung@kvb.de) ▪ [www.kvb.de/verordnungen](http://www.kvb.de/verordnungen)

## ■ Verordnung von Sehhilfen für Erwachsene

Der Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschuss, dass zur Folgeversorgung mit Sehhilfen **bei Erwachsenen mit schwerer Sehbeeinträchtigung künftig kein Arztvorbehalt** mehr besteht, ist am 13. September 2019 in Kraft getreten.

### Leistungsanspruch

Mit dem Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz (HHVG; in Kraft seit 11. April 2017) hat der Gesetzgeber den Kreis der Anspruchsberechtigten bei Sehhilfen zur Verbesserung der Sehschärfe erweitert. Anspruch haben Patienten

- bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- die das 18. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie nach ICD 10-GM 2017 aufgrund ihrer Sehbeeinträchtigung oder Blindheit bei bestmöglicher Brillenkorrektur auf beiden Augen eine Sehbeeinträchtigung mindestens der Stufe 1 aufweisen. Diese liegt vor, wenn die Sehschärfe (Visus) bei bestmöglicher Korrektur mit einer Brillenversorgung auf dem besseren Auge  $\leq 0,3$  beträgt oder das beidäugige Gesichtsfeld  $\leq 10$  Grad bei zentraler Fixation ist. Die Sehschärfenbestimmung hat beidseits mit bester Fernkorrektur mit Brillengläsern zu erfolgen.
- die das 18. Lebensjahr vollendet haben und an einer **schweren Sehbeeinträchtigung** leiden, das heißt, wenn sie auf mindestens einem Auge einen verordneten Fern-Korrekturausgleich für einen Refraktionsfehler von  $\geq 6,25$  Dioptrien bei Myopie oder Hyperopie oder von  $\geq 4,25$  Dioptrien bei Astigmatismus aufweisen Grundlage für die Verordnungsfähigkeit ist der verordnete Fernwert im stärksten Hauptschnitt. Auch bei Kontaktlinsenverordnungen ist die benötigte Fernrefraktion mit Brille maßgeblich. - **NEU seit Mitte 2017**

Zu beachten gilt auch...

- Die Dioptriengrenze muss bei der verordneten Fernkorrektur erreicht werden. Das heißt, bei einer reinen Lesebrille des presbyopen Myopen mit Werten unter 6,25 dpt, der eine Fernkorrektur ab 6,25 dpt benötigt, muss in der Begründung der dazu passende Fernkorrekturwert mit Wert ab 6,25 dpt angegeben werden, z. B. bei einer Lesebrillenverordnung von bds. -4,5 dpt, muss bei ermittelter Addition 2 dpt die Fernrefraktion -6,5 dpt als Begründung angegeben werden.

- Bei einem Hyperopen, der nur bei dem Nahwert, aber nicht bei dem Fernwert auf über 6 dpt kommt, darf keine Verordnung zulasten der Gesetzlichen Krankenversicherung erfolgen.
- Wird nur auf einem Auge die Dioptriengrenze erreicht, können Brillengläser oder bei zusätzlich (!) vorhandener „medizinischer Indikation“ (§15 Hilfsm-RL) Kontaktlinsen für beide Augen verordnet werden.
- Bei Astigmatismus ist der Wert des stärksten Hauptschnittes entscheidend.

Bei der Erstverordnung von Brillengläsern und Kontaktlinsen, der Verordnung von vergrößernden Sehhilfen und von therapeutischen Sehhilfen ist eine augenärztliche Untersuchung immer Voraussetzung. Der Gesetzestext<sup>1</sup> „verordnete Fernkorrektur“ legt eindeutig fest, dass die Erstverordnung von Sehhilfen auch für die neue Gruppe von Anspruchsberechtigten durch einen Augenarzt erfolgen muss.

### **Folgeversorgung zur Verbesserung der Sehschärfe**

Eine fachärztliche Verordnung bei einer Folgeversorgung ist notwendig, soweit eine erneute fachärztliche Diagnose oder Therapieentscheidung medizinisch geboten ist. Dies gilt insbesondere in den folgenden Fällen bei Patienten

- bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres,
- die nach ICD 10-GM 2017 aufgrund ihrer Sehbeeinträchtigung oder Blindheit bei bestmöglicher Brillenkorrektur auf beiden Augen eine Sehbeeinträchtigung mindestens der Stufe 1 aufweisen entsprechend § 12 Absatz 1 zweiter Spiegelstrich Hilfsm-RL<sup>2</sup>.

In diesen beiden genannten Fällen ist dann keine erneute fachärztliche Verordnung erforderlich, wenn eine Ersatzbeschaffung aufgrund von Verlust oder Bruch innerhalb von 3 Monaten nach der Verordnung notwendig wird.

---

<sup>1</sup> [§ 33 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 SGB V](#): „Für Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besteht der Anspruch auf Sehhilfen, wenn sie...einen verordneten Fern-Korrekturausgleich für einen Refraktionsfehler von mehr als 6 Dioptrien bei Myopie oder Hyperopie oder mehr als 4 Dioptrien bei Astigmatismus...aufweisen;“

<sup>2</sup> [HilfM-RL](#): bei Versicherten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie auf mindestens einem Auge einen verordneten Fern-Korrekturausgleich für einen Refraktionsfehler von  $\geq 6,25$  Dioptrien bei Myopie oder Hyperopie oder von  $\geq 4,25$  Dioptrien bei Astigmatismus aufweisen. Grundlage für die Verordnungsfähigkeit ist der verordnete Fernwert im stärksten Hauptschnitt. Auch bei Kontaktlinsenverordnungen ist die benötigte Fernrefraktion mit Brille maßgeblich.

Bisher und weiterhin gilt...

Unverändert gelten die Regelungen für die **therapeutischen Sehhilfen**, wie z. B. Okklusionspflaster, Prismenbrillen oder Verbandlinsen. Die Behandlung von Augenverletzungen oder Augenerkrankungen setzt grundsätzlich eine fachärztliche Verordnung voraus.

Die Krankenkassen bezahlen bei Brillen ausschließlich die Gläser, keine Fassungen. Zudem wird stets nur ein Festbetrag gezahlt. Bei allen Sehhilfen, für die die Krankenkasse die Kosten übernimmt, besteht die gesetzliche Zuzahlungspflicht des Patienten.

Sehhilfen werden auf Muster 8 oder bei vergrößernden Sehhilfen auf Muster 8a zulasten der gesetzlichen Krankenkasse verordnet. Der Patient löst das Rezept beim Hilfsmittellieferanten, zum Beispiel dem Augenoptiker, ein. Der Hilfsmittellieferant bescheinigt auf der Rückseite des Rezeptes, dass die Sehhilfe korrekt abgegeben und angepasst wurde und der Verordnung entspricht.

Für die Folgeversorgung mit Sehhilfen bei Erwachsenen mit schwerer Sehbeeinträchtigung besteht ab sofort kein Arztvorbehalt mehr.

Ansprechpartner für Verordnungsfragen stehen Ihnen - **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über das Kontaktformular unter [www.kvb.de/Beratung](http://www.kvb.de/Beratung) einen Rückrufwunsch.